

Anlage 2

Begründung Abrechnungseinheit § 3

Abrechnungseinheit Nohn

Die Ortslage Nohn bildet insgesamt eine im Zusammenhang bebaute Ortslage, die durch Bebauungsplangebiete zur Wohnbaunutzung ergänzt werden. Die HAUPTerschließungsstraßen bilden klassifizierte Straßen mit festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Es liegt ein zusammenhängendes Gemeindegebiet im Sinne von § 10a Abs. 1 S. 6 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (**KAG**) vor. Trennende Zäsuren wie relevante Außenbereichslagen, Bahnanlagen, Flüsse oder größere Straßen sind nicht erkennbar. Die durch den Ort führenden klassifizierten Straßen sind sowohl für den Fußgängerverkehr als auch für den Fahrzeugverkehr ohne größeren Aufwand querbar.

Die Ortsgemeinde Nohn liegt nördlich, südlich, östlich und westlich als räumlich zusammenhängendes Gebiet durch weiträumige Außenbereichsflächen abgegrenzt von benachbarten Ortsgemeinden.

Nördlich der Ortslage Nohn befinden sich mehrere Gewerbebetriebe, deren Zufahrten sich außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen befinden und somit nicht mehr zur Abrechnungseinheit Nohn zählen. Gleiches gilt für den südlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb.

Der Sportplatz Nohn (alter und neuer Sportplatz) wird über einen Wirtschaftsweg wegemäßig erschlossen. Die Anlage liegt außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und somit im Außenbereich.